



Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

29. Juni 2021

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Christoph A. Gach
Senior Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (II. Quartal 2021)

I. Aktuell

- Aktuelle Entwicklungen auf OECD/G20 bzw. G7-Ebene
- Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene (u.a. öffentliches Country-by-Country Reporting)

II. Gesetzgebung

- Update zum ATAD-Umsetzungsgesetz
- Update zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
- Update zum Steueroasen-Abwehrgesetz
- Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Verschärfung bei sog. Share Deals)
- Update zum Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz

III. Rechtsprechung

- EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft
- Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen
- Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung
- Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustgesellschaft

IV. Finanzverwaltung

- Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG
- Finales Schreiben zur Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6)

I. Aktuelles von der OECD (G20/G7) und aus der EU

OECD/G20 und G7: Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Hintergrund und Ausblick

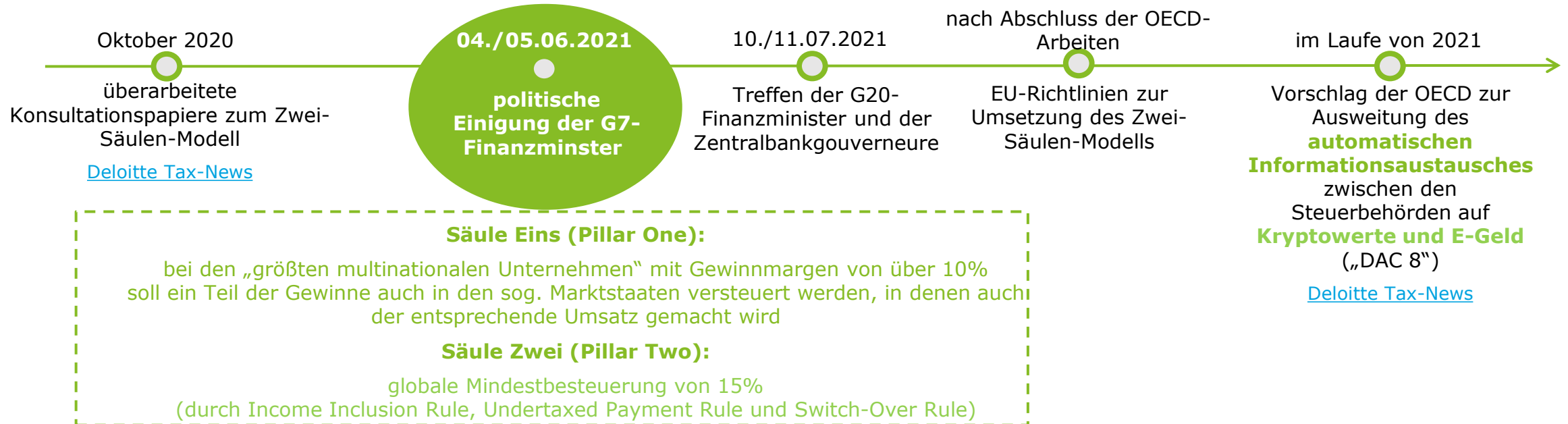
Problem

Derzeitiges internationales Steuerrecht, das auf die „physische Präsenz“ der Unternehmen abstellt, wird der zunehmend digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht

Lösung

Sog. Zwei-Säulen-Modell:

- Säule Eins (Pillar One): Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten
- Säule Zwei (Pillar Two): globale Mindestbesteuerung



EU: Neue Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen („DAC 7“)

Hintergrund

Ziele

bislang nicht deklarierte Einkünfte der Dienstleister/ Verkäufer zu erfassen



Inhalt der Änderungsrichtlinie („DAC 7“)

Betroffene Unternehmen

- **EU-ansässige** und bestimmte in Drittländern ansässige **Plattformbetreiber**, deren Software (Website) oder mobile Anwendungen, es Verkäufern ermöglicht eine sog. „relevante Tätigkeit“ (z.B. Vermietung von unbeweglichem Vermögen und Verkehrsmitteln, persönliche Dienstleistung (z.B. Lieferdienste), Verkauf von Waren) für Nutzer auszuüben.

Meldepflicht

- **Meldepflicht von bestimmten Informationen über sich (Plattformbetreiber) und den Verkäufer** (z.B. Steueridentifikationsnummer, gezahlte Vergütung, Zahl der relevanten Tätigkeiten) **an die zuständigen Steuerbehörden**

Fristen

- spätestens **am 31. Januar des Folgejahres**

Erstmalige Anwendung

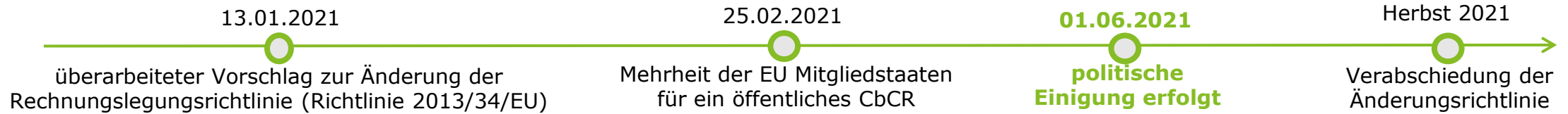
- Anwendung ab **01.01.2023**; erstmalig sind Meldungen bis zum 31.01.2024 zu übermitteln

EU: Öffentliches Country-by-Country Reporting

Hintergrund

Ziele

- Fairer Steuerwettbewerb in der EU
- Bekämpfung von Steuerhinterziehung



Inhalt der Änderungsrichtlinie („CbCR“)

Betroffene Unternehmen

- Multinationale Unternehmen mit einem **konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio Euro**

Offenlegungspflicht

- Pflicht zur Veröffentlichung eines **länderbezogenen Berichts über ertragsteuerliche Informationen** (wie viel Steuern werden in welchem Land gezahlt?)

Fristen

- spätestens **12 Monate nach dem Bilanzstichtag** des entsprechenden Wirtschaftsjahres

Erstmalige Anwendung?

- (voraussichtlich) sind erstmalig Informationen über das **Wirtschaftsjahr 2024** zu veröffentlichen



Weitere Praxishinweise auf der [CbCR-Internetseite von Deloitte](#)

EU: Weitere Initiativen und angekündigte Maßnahmen

Agenda der EU Kommission

Ziel

Tief greifende Reform des internationalen Körperschaftsteuersystems im Einklang mit der zunehmend globalisierten und digitalisierten Wirtschaft

Jahr 2021

18.05.2021

Mitteilung der EU Kommission
„Unternehmensbesteuerung für das 21.
Jahrhundert“

Juli 2021

Vorschlag einer sog.
Digitalabgabe

Juli-Sept. 2021

Vorschlag einer
Änderungsrichtlinie („DAC 8“)
zur Ausweitung des
**automatischen
Informationsaustauschs**
zwischen den Steuerbehörden
auf Kryptowerte und E-Geld

[Deloitte Tax-News](#)

Okt.-Dez. 2021

Vorschlag zur
Bekämpfung des
steuerlichen
Missbrauchs von
**„Mantel-“ bzw.
Briefkasten“-
Gesellschaften**
(ATAD 3)

Jahr 2022

Jan.-März 2022

Vorschlag zu **steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei
Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen** (sog.
Debt Equity Bias Reduction Allowance)

Jan.-Dez. 2022

Vorschlag zur verpflichtenden **Offenlegung der
effektiven Steuersätze** von Großunternehmen

Jahr 2023

Jan.-Dez. 2023

Vorschlag eines **neuen Regelungssystems für die
Unternehmensbesteuerung** in Europa („Business in
Europe: Framework for Income Taxation (BEFIT)“)

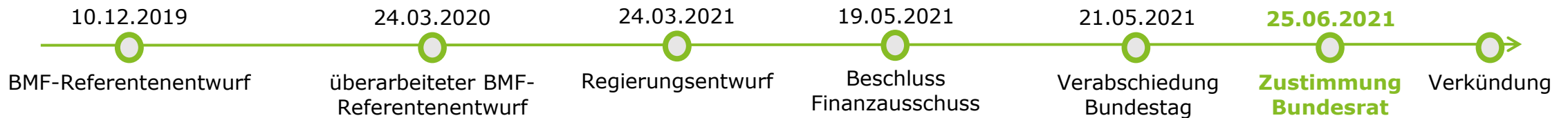
II. Gesetzgebung

Update zum ATAD-Umsetzungsgesetz (1/2)

Hintergrund

Ziele

- Umsetzung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 12.07.2016 bzw. vom 29.05.2017:
 - Bekämpfung von Steuervermeidung



Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24.03.2021

Hybride Gestaltungen (§ 4k EStG)

- Ausnahme vom Betriebsausgabenabzugsverbot (Dual Inclusion) wird auch im Fall der **Anrechnungsmethode** gewährt (vgl. § 4k Abs. 2 S. 3 EStG)
- Geänderte Definition der „**importierten Besteuerungsinkongruenz**“ ohne hypothetischen Inlandsvergleich (vgl. § 4k Abs. 5 S. 1 EStG)
- Anerkennung der von einem anderen Staat vorgenommenen Versagung des doppelten Betriebsausgabenabzugs, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen **doppelt Ansässigen** handelt und der andere Staat diesen als nicht in seinem Staat ansässig behandelt (vgl. § 4k Abs. 4 S. 2 Nr. 2 EStG)

Umgekehrt hybride Rechtsträger (§ 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG)

- Umsetzung des Artikels 9a ATAD
- Einkünfte ausländischer Gesellschafter aus einem **umgekehrt hybriden Rechtsträger** mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Behandlung als steuerlich intransparent im Ansässigkeitsstaat des Beteiligten) sollen grundsätzlich in Deutschland besteuert werden, wenn nicht anderweitig eine Besteuerung erfolgt.
- erstmals für Einkünfte anzuwenden, die **nach dem 31.12.2021** zufließen.

Update zum ATAD-Umsetzungsgesetz (2/2)

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24.03.2021

Entstrickungsregelungen
(§ 4 Abs. 1 S. 3 2. HS. u. S. 9 EStG)

- Änderung der Anwendungsregelung (§ 52 Abs. 6 S. 1 und S. 3 EStG):



Anzuwenden auf Entstrickungsfälle, die nach dem 31.12.2019 verwirklicht werden

Verlängerung der Erklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit (§ 36 Abs. 3 EGAO)

- **Verlängerung der Abgabefrist** für Steuer- und Feststellungserklärungen für den Besteuerungszeitraum **2020**, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum **31.05.2022**
- Verlängerung der Erklärungsfrist für nicht beratene Steuerpflichtige bis zum 31.10.2021
- (Verschobener) Beginn des Zinslaufs für den Besteuerungszeitraum 2020 ist der **01.07.2022**
- Verlängerung der Frist zur nachträglichen Anpassung der Vorauszahlungen (ESt, KSt und GewSt) für 2019 und 2020 (§ 52 Abs. 35d EStG und § 36 Abs. 5b GewStG)



Praxishinweise:

- Wie ist mit der Rückwirkungsproblematik (insbesondere bei hybriden Gestaltungen und Entstrickungen) bei Tax Reporting, Abschlussprüfung und Erstellung der Steuererklärungen umzugehen?

Update zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Hintergrund

Ziele

- Vorbeugen von Missbrauchs- und Betrugsvorfällen
- Effizienzsteigerung des Erstattungsverfahrens
- Anpassung der Anti-Treaty-Shopping-Regel des § 50d Abs. 3 EStG an die EuGH-Rechtsprechung



Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 20.01.2021

Steuerfreier Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG)

- Verlängerung des Auszahlungszeitraums **bis zum 31.03.2022**

Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise (§ 1 u. 1a AStG)

- anzuwenden **ab** dem Veranlagungszeitraum **2022**

Erweiterte Vorgaben zur Bescheinigung und Meldung an das Bundeszentralamt von Kapitalerträgen (§§ 45b, 45c EStG)

- anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger **nach dem 31.12.2024** zufließen

Update zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Hintergrund

Ziel

Sog. **nicht kooperative Staaten** sollen dazu gebracht werden, internationale Standards im Steuerbereich zu übernehmen.



Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 31.03.2021

Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG)

- Vorrang der Hinzurechnungsbesteuerung vor dem Betriebsausgabenabzugsverbot

Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG)

- Keine sog. verschärften Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkünften führt
- Folgeanpassungen an das ATAD-Umsetzungsgesetz

Qualifikation von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften (§ 8 Abs. 1 S. 4 KStG)

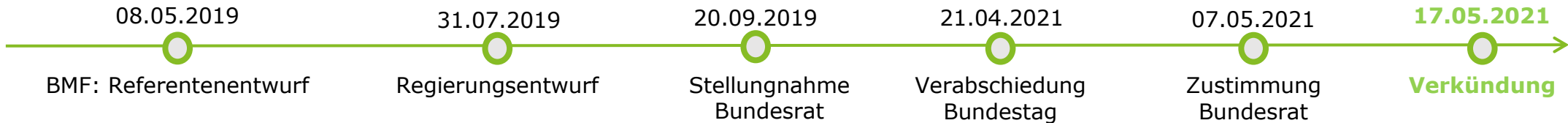
- Körperschaften mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland, die nach inländischem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln sind, sind „wie rechtsfähige Körperschaften“ zu behandeln

Änderung des Grunderwerbsteuergesetz (1/2)

Hintergrund

Ziel

Missbräuchliche Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer einzudämmen



Wesentliche Gesetzesänderungen

Herabsetzung der Beteiligungsgrenze

- Die für die sog. Ergänzungstatbestände (Anteilsvereinigungen etc.) relevante Beteiligungsquote wird von 95% auf **90%** gesenkt (vgl. § 1 Abs. 2a GrEStG, § 1 Abs. 3 GrEStG, § 1 Abs. 3a GrEStG).

Ausweitung einer Spezialvorschrift auf grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften

- Besteuert wird auch eine (mittelbare) Übertragung von mindestens 90% der Anteile an einer grundstückshaltenden **Kapitalgesellschaft** auf Neugesellschafter innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes (vgl. § 1 Abs. 2b GrEStG).

Verlängerung des Betrachtungszeitraumes

- Der maßgebliche Beobachtungszeitraum wird von 5 auf **10 Jahre** verlängert (vgl. § 1 Abs. 2a GrEStG).

Verlängerung der Haltefristen

- Die Haltefristen werden von 5 Jahre auf **10 Jahre** bzw. in bestimmten Fällen auf **15 Jahre** verlängert (vgl. §§ 5 und 6 GrEStG).

Änderung des Grunderwerbsteuergesetz (2/2)

Wesentliche Gesetzesänderungen

Einführung einer Börsenklausel

- Keine grunderwerbsteuerbaren Ergänzungstatbestände (§ 1 Abs. 2a S. 1 und § 1 Abs. 2b S. 1 GrEStG) bei Kapitalgesellschaften, die **in der EU und anerkannten Dritthandelsplätzen börsennotiert** sind (vgl. § 1 Abs. 2c GrEStG) und deren Aktien auf dem regulierten Markt auf Neugesellschafter übertragen werden.

Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage

- Auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen unterhalb des Marktwertes findet eine **Ersatzbemessungsgrundlage** Anwendung (vgl. § 8 Abs. 2 GrEStG).

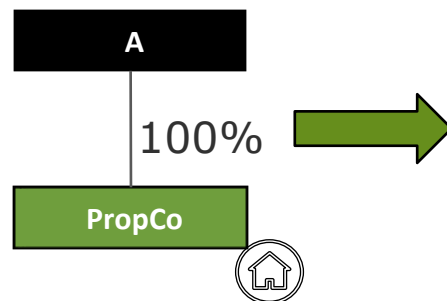
Inkrafttreten



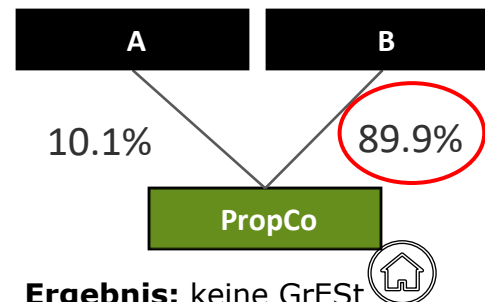
- Gesetz tritt am **01.07.2021** in Kraft
- Komplexe Übergangsregelungen
- WICHTIG:** Doppelbesteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und § 1 Abs. 2b GrEStG n.F., wenn Signing von mind. 95% der Anteile vor 01.07.2021 und Closing nach 30.06.2021 erfolgt.

Beispiel:

1. 2021: A besitzt 100% der Anteile an PropCo

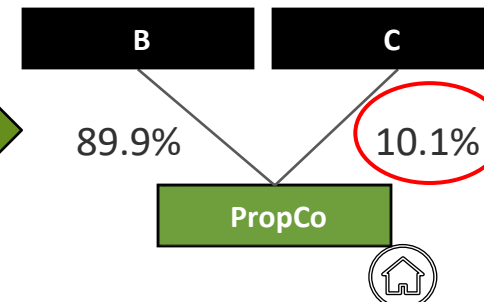


2. 2022: A überträgt 89,9% der Anteile an PropCo an B



Ergebnis: keine GrESt

3. 2023: A überträgt verbleibende 10.1% an PropCo an C; C ist kein mit B verbundenes Unternehmen



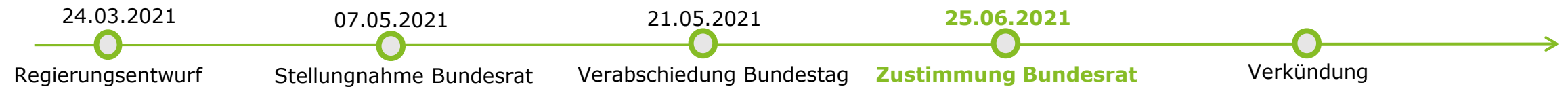
Ergebnis: Grunderwerbsteuerbarer Vorgang gem. § 1 Abs. 2b GrEStG

Update zum Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (1/2)

Hintergrund

Ziele

- Optionsmöglichkeit von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer
- Modernisierung bzw. Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts und Verringerung des Bürokratieaufwands



Wesentliche Inhalte des Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes

- Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer
- Kein Abzugsverbot für Fremdwährungsverluste
- Einlagelösung für organschaftliche Mehr-/Minderabführungen
- Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts
- Verhinderung weißer Einkünfte
- Teilweise Versagung von Begünstigungsregelung der GrEST

Betroffene Gesetze

- Körperschaftsteuergesetz
- Umwandlungssteuergesetz
- Einkommensteuergesetz
- Grunderwerbsteuergesetz

Update zum Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (2/2)

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24.03.2021

Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer (§ 1a KStG)

- Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer kann bereits im **VZ 2021** gestellt werden, sodass die Option erstmals für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2021** beginnen, ausgeübt werden kann (vgl. § 34 Abs. 1a KStG)
- Antrag ist **spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres**, für das die Option erstmals gelten soll, zu stellen.
- Antrag ist **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch** abzugeben.

Verhinderung weißer Einkünfte (§ 50d Abs. 14 EStG)

- Bei **internationalen Qualifikationskonflikten** in den Fällen einer **optierenden Gesellschaft i.S.d. § 1a KStG**, wenn
 - der ausländische Staat die deutsche Qualifikation als Körperschaft nicht oder nicht vollständig nachvollzieht und
 - „Dividenden“ der optierenden Gesellschaft an ausländische Anteilseigner oder Anteilsveräußerungsgewinne des ausländischen Anteilseigners dadurch unbesteuert bzw. zu niedrig besteuert bleiben (weiße Einkünfte)
- **Kein Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer**

Grunderwerbsteuerregelung für optierende Gesellschaften (§§ 5, 6 GrEStG)

- **Teilweise Versagung grunderwerbsteuerlicher Begünstigungsregelungen (§§ 5,6 GrEStG)** für optierende Gesellschaften gemäß § 1a KStG

Verlängerung von bestimmten Fristen (§ 52 Abs. 14 S. 4 u. 5 und § 52 Abs. 16 S. 3 u. 4 EStG)

- Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein weiteres Jahr
- Verlängerung der Investitionsfrist des § 7g EStG um ein weiteres Jahr



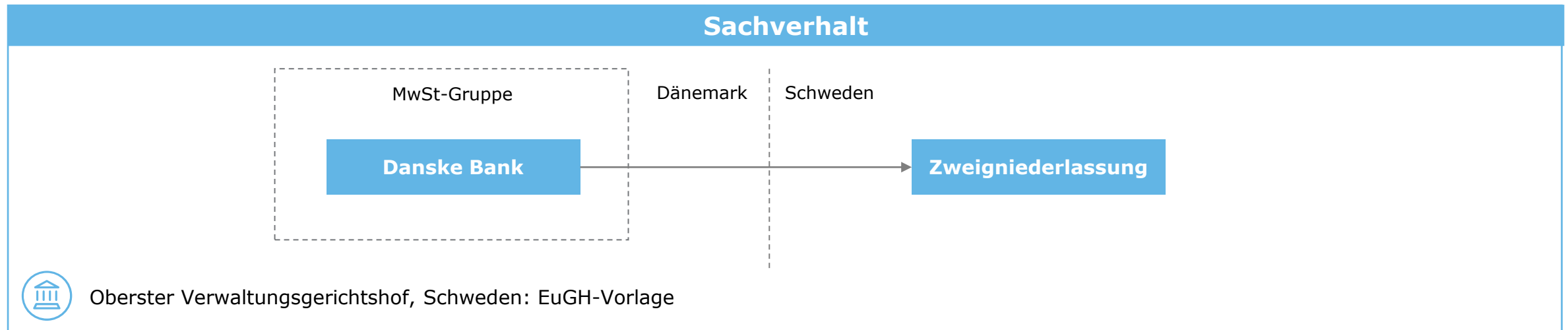
Anwendung für Maßnahmen, deren reguläre Frist in den Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 enden**, ausläuft

III. Rechtsprechung

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft

Leistungen zwischen Haupt- und Zweigniederlassung



EuGH, Urт. v. 11.03.2021, C-812/19, Danske Bank



Vorlagefrage

Stellt die Zweigniederlassung einer Bank mit Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen eigenen Steuerpflichtigen dar, wenn die Hauptniederlassung zugunsten der Zweigniederlassung Dienstleistungen erbringt und die Hauptniederlassung in dem anderen Staat einer Mehrwertsteuergruppe angehört, während die Zweigniederlassung keiner Mehrwertsteuergruppe angehört?



Ergebnis

Die in einem Mitgliedstaat ansässige Hauptniederlassung einer Gesellschaft, die zu einer Mehrwertsteuergruppe gehört, und die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung dieser Gesellschaft sind als getrennte Steuerpflichtige anzusehen, wenn die Hauptniederlassung für die Zweigniederlassung Dienstleistungen erbringt und ihr die Kosten für diese Dienstleistungen zurechnet.

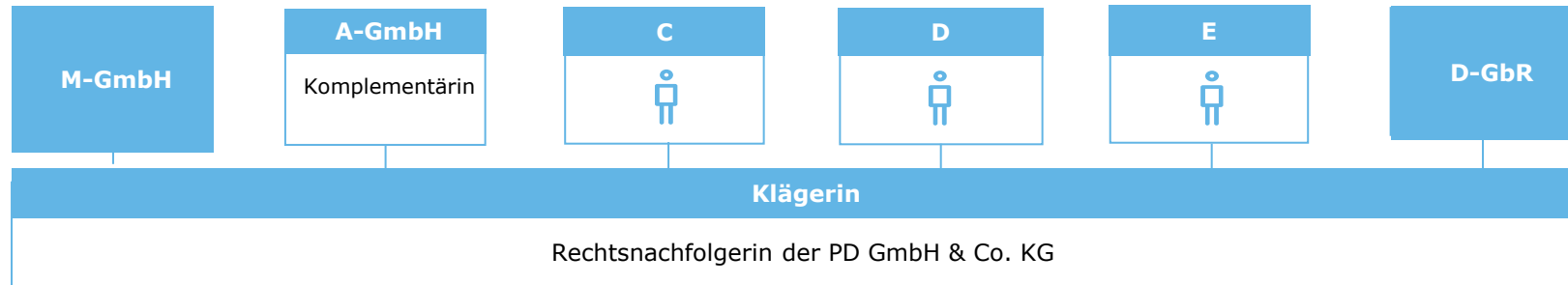
Umsatzsteuerliche Organschaft

Finanzielle Eingliederung



Weitere Webcasts aus dem Bereich [Indirekte Steuern](#)
[Aufzeichnung Umsatzsteuerliche Organschaft](#)

Sachverhalt



Finanzamt: keine Organschaft zwischen der M-GmbH und der Klägerin
FG Berlin-Brandenburg: EuGH-Vorlage

EuGH, Urt. v. 15.04.2021, C-868/19, M-GmbH



Vorlagefrage

Ist Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL dahingehend auszulegen, dass er der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG entgegensteht, soweit durch diese einer Personengesellschaft, bei der Gesellschafter neben dem Organträger nicht nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, verwehrt ist, Organgesellschaft im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft zu sein?



Ergebnis

Art. 11 MwStSystRL steht einer nationalen Regelung entgegen, die die Möglichkeit für eine Personengesellschaft, zusammen mit dem Unternehmen des Organträgers eine als ein Mehrwertsteuerpflichtiger zu behandelnde Personengruppe zu bilden, davon abhängig macht, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die in dieses Unternehmen finanziell eingegliedert sind.

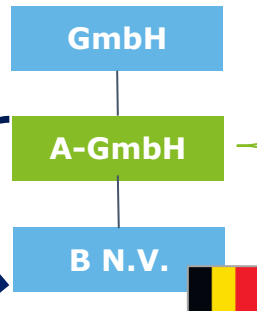
Ertragsteuern

Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen

Sachverhalt

Verzicht auf nicht besicherte Forderung geg. Tochtergesellschaft

nicht besicherte Forderung



Gewinnermittlung auf Ebene der A-GmbH

./. Aufwendungen aufgrund Forderungsverzicht

= Bilanzgewinn im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG

+ außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 1 Abs. 1 AStG

= steuerlicher Gewinn

BFH, Urteil vom 27.02.2019, I R 73/16 (Rechtsprechungsänderung):



- Außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 1 Abs. 1 AStG
- Keine Sperrwirkung des Art. 9 OECD-MA, d.h. Korrekturbereich des § 1 Abs. 1 AStG ist nicht auf Preisberichtigungen beschränkt
- Fehlende Darlehensbesicherung ist auch im Falle eines Konzernrückhalts ein nicht fremdüblicher Umstand
- Unionsrecht steht der Einkünftekorrektur nicht entgegen

BVerfG, Beschluss vom 04.03.2021, 2 BvR 1161/19



Frage: Verstößt das o.g. BFH-Urteil gegen die Verfassung?

Ergebnis:

- Ja, der Verfassungsbeschwerde wurde stattgegeben.
- Erhebliche Zweifel an der unionsrechtlichen Beurteilung des BFH → Vorlagepflicht an den EuGH
- Offen bleibt, ob das o.g. BFH-Urteil unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots auch gegen Art. 3 GG verstößt



Praxishinweise:

- Strittige Fälle offen halten
- Fehlende Darlehensbesicherung im Konzern könnte – abhängig vom Einzelfall – auch fremdüblich sein. Erneute Neuausrichtung der BFH-Rechtsprechung?



Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung

Sachverhalt



Finanzamt/ Finanzgericht:

- Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung liegt vor
- Verpachtungseinkünfte stellen gewerbliche Einkünfte dar, welche in Deutschland abkommensrechtlich von der Besteuerung freigestellt sind.

BFH, Urteil vom 17.11.2020, I R 72/16



Fragen: Liegt eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung vor?

Ergebnis:

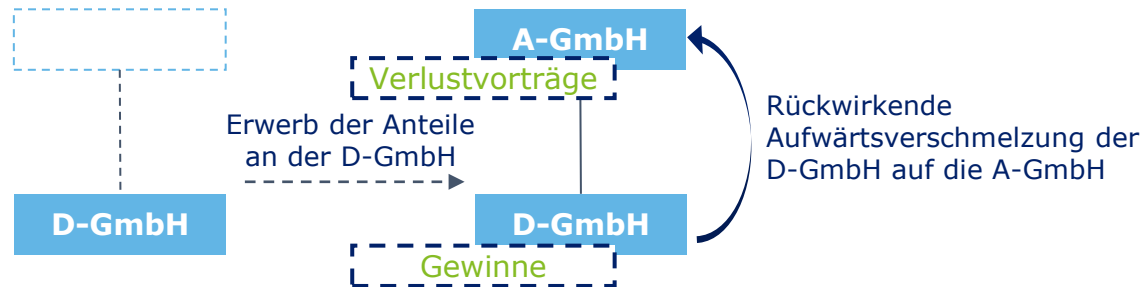


- **Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung liegt vor.**
- Maßgeblich ist der einheitliche geschäftliche Betätigungswille der hinter den beiden Unternehmen stehenden Personen. Belegenheitsstaat des Grundstücks und Ansässigkeitsstaat der Betriebsgesellschaft sind unerheblich.
- Trotz Vorliegens einer grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung liegt abkommensrechtlich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vor.
- Vermietung des im Ausland belegenen Grundstücks führt zu keiner Betriebsstätte der inländischen Stiftung.

Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustgesellschaft

Sachverhalt

Streitjahr: 2008



€ Verrechnung der im Rückwirkungszeitraum erwirtschafteten Einkünfte der D-GmbH mit den Verlustvorträgen der A-GmbH



Finanzgericht:

- Kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abs. 2 AO
- Einzelsteuergesetzliche Umgehungsverhinderungsvorschriften (§ 12 Abs. 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 UmwStG (a. F.) und § 8c S. 2 KStG) schließen die Anwendung des § 42 AO aus.

BFH, Urteil vom 17.11.2020, I R 2/18



Fragen: Liegt eine missbräuchliche Gestaltung nach § 42 Abs. 2 AO vor?

Ergebnis:



- **Kein** Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abs. 2 AO
- Einzelsteuergesetzliche Umgehungsverhinderungsvorschriften, die tatbestandlich nicht einschlägig sind, schließen die Anwendung des § 42 AO **nicht** aus.
- Gestaltungen, die darauf abzielen **selbst erwirtschaftete Verluste** zu nutzen, sind nicht als missbräuchlich zu bewerten.



Hinweis:

- Neue Rechtslage: für Umwandlungen/ Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur HR-Eintragung nach dem 06.06.2013 erfolgt, ist § 2 Abs. 4 S. 3 UmwStG zu beachten.

IV. Finanzverwaltung

Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG

BMF-Schreiben

Hintergrund



BMF-Schreiben vom 20.11.2019 (Anpassung an BFH-Rechtsprechung):

- Aufgabe der Gesamtplanbetrachtung
- Gleichzeitige Anwendung der Buchwertprivilegien nach § 6 Abs. 3 EStG (unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils) und § 6 Abs. 5 EStG (Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern)



BFH-Urteil vom 10.09.2020 (IV R 14/18):

- bei **zeitgleicher** Übertragung des Gesellschaftsanteils und Aufdeckung stiller Reserven in funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen, liegt eine **Aufgabe des Mitunternehmeranteils** vor (Bestätigung des o.g. BMF-Schreibens)
- Abstellen auf die „**juristische Sekunde**“ des Ausscheidens von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen; tageweise Prüfung, welche Übertragungen am selben Tag als „zeitgleich“ behandelt, reicht nicht aus

BMF-Schreiben vom 05.05.2021

Anpassung des BMF-Schreibens vom 20.11.2019 an die o.g. BFH-Rechtsprechung:



- Tageweise Prüfung wird zugunsten einer **zeitpunktbezogenen** Prüfung aufgegeben
- Zeitliche Anwendung: alle noch offenen Veranlagungszeiträume



Praxishinweis: Sorgfältige Planung/ Prüfung der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Übertragungsschritte

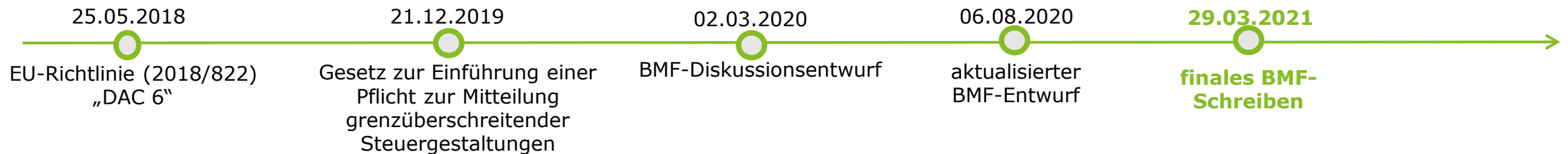
Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6)

Finales BMF-Schreiben

Hintergrund

Zweck

Gesetzgeber soll frühzeitig unerwünschte Steuergestaltungen erkennen und darauf reagieren können



BMF-Schreiben vom 29.03.2021




- Ausführliche Stellungnahme zu **Auslegungs- und Anwendungsfragen** hinsichtlich der Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- **Keine wesentlichen Änderungen** gegenüber der Entwurfsversion des BMF-Schreibens vom 06.08.2020
- Vereinzelt zusätzliche Ausführungen im Vergleich zur o.g. Entwurfsversion, z.B.:
 - Definition eines an der Gestaltung „anderen Beteiligten“ (Rz. 19)
 - Übergang der Mitteilungspflicht auf ausländische Nutzer in bestimmten Fällen (Rz. 77)
 - Zu den Vorschriften, die im Rahmen der Mitteilung zu benennen sind, gehören die für die konkrete grenzüberschreitende Steuergestaltung relevanten Vorschriften (und nicht die Vorschriften der §§ 138d ff. AO) (Rz. 222)

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Service:

-  In der Fußzeile der Folien finden Sie unter [Deloitte Tax News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.
- Aufzeichnungen und Präsentationen der [Quartalswebcasts](#) in 2021 finden Sie [hier](#).
- Aufzeichnungen und Präsentationen der [Webcasts aus dem Bereich Indirekte Steuern](#) finden Sie [hier](#).



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.